

Vorbemerkungen:

Die Verwaltung hat zur Sitzung des Ausschusses für Planung und Verkehr am 24.09.2019 über den aktuellen Sachstand der NVR-Förderrichtlinie „Regionale Schnellbusse“ berichtet. Inzwischen liegt eine ausgearbeitete Fassung vor, über die beim NVR in der Hauptausschusssitzung am 15.11.2019 bzw. in der Verbandsversammlung am 28.11.2019 beraten wurde. Über das Ergebnis wird in der Sitzung mündlich berichtet.

Erläuterungen:

Die Schnellbusförderung des NVR soll auf folgenden Prinzipien aufbauen:

- Die Aufgabenträgerschaft verbleibt bei den kommunalen ÖPNV-Aufgabenträgern.
- Vorgegeben werden förderfähige Relationen sowie Mindeststandards bzgl. Fahrplanangebot, Fahrzeugen, Infrastruktur und Evaluation.
- Bei Erfüllung der Mindeststandards können die Aufgabenträger einen Zuschuss von 0,75€ pro Fahrplankilometer beantragen.
- Förderanträge können jährlich zum Stichtag 31. März für einen Zeitraum von wahlweise drei oder fünf Jahren beim NVR eingereicht werden.
- Für das Förderprogramm stehen zunächst maximal 3,3 Mio € pro Jahr zur Verfügung.

Details sind dem Anhang zu entnehmen.

Der Rhein-Sieg-Kreis konnte in der Abstimmung erreichen, dass von 49 förderfähigen Relationen im Gesamttraum VRS/AVV 18 das Kreisgebiet betreffen. Abgedeckt werden damit i.W. die im Nahverkehrsplan definierten Hauptachsen im ländlichen Raum, da dieser vom bestehenden Schienennetz nur lückenhaft erschlossen wird. Die Förderrichtlinie bietet damit für den Rhein-Sieg-Kreis die Chance, attraktivere Angebote auf den regionalen Hauptachsen zu schaffen.

Die Verwaltung empfiehlt, auf Grundlage der Förderrichtlinie ein regionales Schnellbuskonzept für den Rhein-Sieg-Kreis zu erarbeiten. Dabei sind folgende Randbedingungen zu beachten:

- Die Förderrichtlinie setzt Neufahrzeuge mit gegenüber dem bestehenden Fahrzeugpark erweiterter Ausstattung voraus. Die Betriebsaufnahme von Schnellbuslinien muss daher mit der Beschaffungsplanung der Verkehrsunternehmen koordiniert werden. Die Verwaltung wird mit der RSVG und der RVK abstimmen, ob diesbezüglich Umsetzungstermine 12/2020 oder 12/2021 realistisch sind.
- Um wirtschaftliche Fahrzeugumläufe eines dedizierten Schnellbusfahrzeugparks zu ermöglichen, ist eine linienbezogene Planung nicht zielführend. Stattdessen wird die Verwaltung einen Entwurf für eine teilraumbezogene Umsetzung erarbeiten. Auf dieser Grundlage kann ggf. ein Beschluss zur sukzessiven Realisierung im Rahmen des Machbaren erfolgen.
- Die mögliche Kofinanzierung von 0,75€ kann den zusätzlichen Aufwand regionaler Schnellbuslinien nicht abdecken, selbst wenn dadurch stellenweise auch bestehende Angebote substituiert werden. Ebenso ist abzuwarten, in welchem Umfang überhaupt eine Bewilligung erfolgt, da das Volumen des Förderprogramms bezogen auf das definierte Zielnetz eher gering ist. Insofern bedingt ein konkretes Schnellbuskonzept für den Rhein-Sieg-Kreis grundsätzlich auch die Bereitstellung zusätzlicher Eigenmittel.
- Die Förderrichtlinie enthält auch Vorgaben zur ÖPNV-Infrastruktur. Dies betrifft i.A. Maßnahmen, auf die der Rhein-Sieg-Kreis mangels Baulastträgerschaft keinen direkten Einfluss hat (barrierefreier Haltestellenausbau, LSA-Priorisierung, eigene Fahrspuren für den ÖPNV). Daher ist eine intensive Abstimmung mit den betroffenen Städten und Gemeinden sowie dem Landesbetrieb Straßen.NRW erforderlich. Ein erfolgreiches Schnellbuskonzept bedingt zwingend eine Umverteilung von Verkehrsflächen vom MIV zum ÖPNV, da ansonsten ein at-

traktiver und störungsarmer Betrieb insbesondere im Zulauf auf die regionalen Knoten (z.B. Siegburg Bahnhof, Hennef Bahnhof) nicht sichergestellt werden kann.

Im Auftrag

(Dr. Tengler)